

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 31

WOLFGANG MÄRZ (Hrsg.)

An den Grenzen des Rechts

Kolloquium zum 60. Geburtstag
von Wolfgang Graf Vitzthum



Duncker & Humblot · Berlin

Wolfgang März (Hrsg.)

An den Grenzen des Rechts

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 31

An den Grenzen des Rechts

Kolloquium zum 60. Geburtstag
von Wolfgang Graf Vitzthum

Herausgegeben von

Wolfgang März



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-5200

ISBN 3-428-11346-2

Vorwort

Der vorliegende Band vereinigt die Vorträge, die im Rahmen des Kolloquiums „An den Grenzen des Rechts“ aus Anlass des 60. Geburtstags von *Wolfgang Graf Vitzthum* am 24. November 2001 in der Neuen Aula der Universität Tübingen von seinen Schülern gehalten wurden; die Beiträge wurden für die Drucklegung erweitert und aktualisiert. Den Referaten vorangestellt ist die Ansprache, die *Peter Häberle* dem Jubilar bei der privaten Geburtstagsfeier am 22. November 2001 gewidmet hat. Eine Zusammenfassung der Diskussion, ein Schlusswort des Geehrten sowie seine Bibliographie und ein Verzeichnis der von *Wolfgang Graf Vitzthum* bislang betreuten Dissertationen und Habilitationen runden den Tagungsband ab.

„An den Grenzen des Rechts“ – und bisweilen auch jenseits ihrer Linien, in der Nachbarschaft – bewegt sich der Jurist, seit sein neuzeitliches Denken weiche Übergänge und diffuse Randzonen des Bewusstseins, des Seins und des Sollens durch scharfe Begrifflichkeit rationalisiert und normativ objektiviert hat. Noch dem späten Mittelalter war der Begriff „Grenze“, aus dem Slavischen adaptiert, kaum geläufig, noch weniger das mit ihm heute Verbundene, also sein „Gegenüber“ und „Außerhalb“. Indem das Recht an Grenzen stößt (und sie eventuell auch verschiebt oder einebnet), erkennt es zugleich das „andere“, jenseits Liegende in seinem Eigenwert an, sei es Politik, Wirtschaft, Religion oder Ethik und Moral. Während diese duale Grundstruktur der Grenze (und ihrer Ziehung, vielleicht auch nur als metaphorischer Schnitt) seit ihrer Entdeckung zeitlos wirkt, sind ihre Erscheinungsformen zeitgebunden und ändern bzw. erneuern sich laufend. Konnte man das Problem der konkreten Verortung von Grenzen des Rechts vor 60 Jahren mit ihren geisteswissenschaftlichen Affinitäten zu Philosophie und Ökonomie

umschreiben (so *Ernst Forsthoff* in seiner Ansprache zur *Kant-Feier* 1941), identifizierte man sie vor einer Generation mit der nachlassenden Steuerungskraft des Rechts in und gegenüber der modernen Industriegesellschaft (so in einem von *Rüdiger Voigt* 1987 herausgegebenen Sammelband). Heute sehen wir die Grenzen des Rechts vor allem im Blick nach außen, in den internationalen Beziehungen, wie nach innen, gegenüber dem Individuum und seinen erlaubten Grenzen des Handelns, aufscheinen.

Das Thema der Veranstaltung wurde, die weit gespannten wissenschaftlichen Interessen des (seit 1981) Tübinger Staats- und Völkerrechtlers reflektierend, bewusst breit und grundsätzlich angelegt. In den vier nachstehenden Beiträgen finden sich deshalb unterschiedliche nationale wie gemeinschafts- und völkerrechtliche Akzentsetzungen, die markante Aspekte des heutigen Grenzproblems beleuchten. Wie der Beitrag *Stefan Talmons* zu „Grenzen der Grenzenlosen Gerechtigkeit“ und ihrer militärisch global agierenden Schutzmacht zeigt, führt die Bekämpfung des internationalen Terrorismus nach dem 11. September 2001 nicht nur zu massiven Grenzverschiebungen im rechtlichen Neben- und Miteinander der Staaten; sie droht (z.B. bei der Behandlung von „Nicht-Kriegs“-Gefangenen) wichtige Grenzen des – humanitären – Völkerrechts überhaupt verblasen zu lassen, nämlich die Anerkennung einer gemeinsamen rechtlichen Grundlage des zwischenstaatlichen Agierens und der darauf beruhenden wechselseitigen Rechte und Pflichten.

Nicht von einem rechtsrestriktiven „hors la loi-Stellen“, sondern von der Gefahr eines Dekonstruierens menschlicher Individualität und Identität und der rechtsexpansiven Reaktion hierauf handelt *Tatjana Geddert-Steinacher*. Ihr Vortrag thematisiert eine andere Seite der Grenzziehung: den von außen an das Verfassungsrecht herangetragenen Anspruch der Naturwissenschaften und der Medizin, das genetisch und biotechnologisch Mögliche und Programmierbare am Menschen in allen seinen relevanten Entwicklungsstadien auch durchführen zu dürfen, und demgegenüber seine Approbation bzw. Reprobation an-

hand der juristischen Grenzbegriffe Menschenwürde und Recht auf Leben. Beide Vorträge greifen Forschungen des Jubilars auf und führen sie weiter: hier das Menschenbild des Grundgesetzes anhand von Art. 1 Abs. 1 GG und seinen gentechnischen Gefährdungen, dort die völkerrechtlichen Bedingungen des Friedens in einer Welt zunehmend unversöhnlicher Grundüberzeugungen und Völkerrechtssubjekte.

Auch die beiden anderen Beiträge, die auf einer mehr „nach innen“, d.h. juristisch-dogmatisch ausgerichteten Ebene das Verhältnis von Recht und Politik bzw. die nur partielle Steuerungsfähigkeit des Rechts gegenüber noch nicht juristisch verfassten, „fremden“ ökonomischen Rahmenbedingungen beleuchten, greifen – bereits frühe – Forschungsergebnisse des Jubilars auf. *Wolfgang März* befasst sich mit dem Parlamentarischen Untersuchungsausschussgesetz des Bundes, das seit Sommer 2001 dem in Art. 44 GG nur „angeregten“ Untersuchungsrecht des Deutschen Bundestages ein eigenständiges Verfahren mit genuin parlamentarischen Kontrollbefugnissen verleiht. Dass diese Reform auf kleinstem (partei-)politischen Nenner überhaupt, aus eigener Kraft, also nicht verfassungsgerichtlich erzwungen, gelungen ist, ist indes weniger ein Verdienst kraftvoller Gesetzgebung als vielmehr Indiz einer einmaligen parlamentarischen Mehrheits-Konstellation. Dass das Gesetz dabei einige berechtigte Wünsche offen gelassen hat, liegt nicht zuletzt am eigenen – genuin politischen und eben nicht rechtlichen – Regeln folgenden Gegenstand. Diese Grenzen konnte der Gesetzgeber in eigener Sache weder verschieben noch sonstwie überwinden.

Gleichermaßen endogen und „vermessen“ ist die Grenze, die das Europarecht für die Europäische Zentralbank als Hüterin der Gemeinschaftswährung aufrichtet. *Jörn Axel Kämmerer* zeigt, dass die Stabilitätsvorsorge zugunsten des Euro zwar auf einem umfänglichen geldpolitischen Instrumentarium ruht, das die optimale Nutzung der theoretisch möglichen Aktionsspielräume eröffnet; dieses Bündel an währungsrechtlichen Befugnissen macht jedoch vor den Regierungen der Mitgliedstaaten

und ihren haushalts- und wirtschaftspolitischen Befugnissen halt und erlaubt der Gemeinschaft eben keinen umfassenden Schutz der Wahrung der Preisstabilität gegenüber nationalen, preistreibend wirkenden Akten. Da es sich auf einem Bein, langfristig gesehen, bekanntlich schlecht steht, tut eine Entgrenzung der Verträge im Hinblick auf eine gemeinsame europäische Wirtschaftspolitik Not. Ob dabei die Souveränität – ein Grenz-begriff des Rechts – endgültig von den Mitgliedstaaten auf die Europäische Union überspringen würde, wie manche meinen, wäre indes noch zu untersuchen; an dieser Stelle scheidet sich in der Tat der Grenzübertritt von der Grenzverletzung.

Der Dank des Herausgebers gilt vielen: zuvörderst dem Jubilar für die Bereitschaft, an diesem Kolloquium als kleine Form akademischen Danks teilzuhaben und zum Abschreiten der Grenzen des Rechts durch seine Schüler immer wieder mit Anregungen und Fußnoten beizutragen; sodann den Mitreferenten für Unterstützung und Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens; ferner den zahlreich erschienenen Doktoranden des Geehrten, seinen wissenschaftlichen Weggefährten und Fakultätskollegen für den eindrucksvollen Rahmen der Veranstaltung; schließlich *Norbert Simon* für die spontane Bereitschaft, den vorliegenden Tagungsband – wie schon so viele Arbeiten aus den beiden blühenden Tübinger Schriftenreihen – in sein Verlagsprogramm aufzunehmen.

Rostock, im Sommer 2003

Wolfgang März

Inhalt

Wolfgang Graf Vitzthum zum 60. Geburtstag Von <i>Peter Häberle</i>	11
Gentechnische Entgrenzung des Menschenbildes? Von <i>Tatjana Geddert-Steinacher</i>	19
Das Parlamentarische Untersuchungsausschussgesetz. Reform an den Grenzen des Verfassungsrechts Von <i>Wolfgang März</i>	43
Grenzen des Europarechts. Die Europäische Zentralbank als Hü- terin der Gemeinschaftswährung Von <i>Jörn Axel Kämmerer</i>	79
Grenzen der „Grenzenlosen Gerechtigkeit“. Die völkerrechtlichen Grenzen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus nach dem 11. September 2001 Von <i>Stefan Talmon</i>	101
Diskussionsbericht Von <i>Christiane Freytag</i> und <i>Alexander Proelß</i>	185
Schlusswort: Über Grenzen Von <i>Wolfgang Graf Vitzthum</i>	201
Bibliographie Wolfgang Graf Vitzthum 1971–2003	213
Verzeichnis der von Wolfgang Graf Vitzthum betreuten Dissert- ationen und Habilitationen 1983–2003	235

Wolfgang Graf Vitzthum zum 60. Geburtstag

Von *Peter Häberle*, Bayreuth*

I.

Wolfgang, aus mir bis heute unerklärlichen Gründen beharrlich „Nicky“ genannt (statt das Gemeinsame mit Goethe und Mozart zu betonen), wird heuer 60 Jahre alt. Seiner Gattin Hildegard, zum Teil auch ihm, sieht man dies nicht an, wohl aber seinen Kindern, auch seiner langen Publikationsliste und seinem nachhaltigen Wirken. Er selbst ist als vortrefflicher Laudator, etwa zu Ehren der Herren Oppermann und Zöllner, bekannt; (wie) kann ich es also wagen, seinen Spuren zu folgen?

Begonnen hat vieles, nicht alles, etwa im Jahre 1968, als er selbstbewusst, aristokratisch in mein bürgerliches Assistentenzimmer in Freiburg trat und mir sein erstes Forschungsvorhaben, das Dissertationsthema, verriet („Der Rechtsstatus des Meeresbodens“, 1972). Ich war vom Gegenstand sogleich gefesselt, ja elektrisiert, da ich schon damals meinte, man müsse mindestens mit der Doktorarbeit etwas Neues wagen, zumal man später in Deutschland ja auf die hundertste Arbeit zum Rechtsstaatsprinzip einschwenkt oder sich selbst (post)glossiert, in kurzatmigen Zeitschriftenaufsätzen verschwendet oder in Festschriftenliteratur untergeht. Wolfgang wagte „sein“ Thema, dem er dann später auch in, zum Glück großen, Intervallen („Zur Rechtsentwicklung bei den inneren Gewässern“, VBIBW 1991,

* Adresse: Universität Bayreuth, Universitätsstr. 30, 95440 Bayreuth. – Ansprache von Prof. Häberle bei der Tübinger Geburtstagsfeier Im Rotbad 19 am 22. November 2001.

S. 121 ff.; „Seerechtsdarstellung in dürftiger Zeit“, AÖR 119 [1994], S. 484 ff., oder „Alles fließt“, 1998) treu bleibt.

Zugleich aber, und das ist mindestens so wichtig gewesen, hat er seinen Lehrer, den unvergesslichen Werner von Simson gefunden. Nächste Jürgen Schwarze war diesem ein wahrer Schüler gewonnen, der ihm auf allen Ebenen die Treue hielt: wissenschaftlich, menschlich, lebensethisch, stilistisch. Wolfgang folgte seinem Mentor in nahezu allen Literaturgattungen und Lebensformen. Nur das Orgelspiel erlernte er selbst seinem Lehrer zuliebe nicht, auch gelangen ihm keine fünf Söhne wie W. von Simson, sondern „nur“ zwei Kinder. Wolfgang veranstaltete zusammen mit Jürgen Schwarze (auch mir) alle fünf Jahre ein Colloquium, und zuletzt haben wir gemeinsam sogar ein Gedächtniscolloquium herausgegeben: „Der Staat als Teil und als Ganzes“, 1998, eine damals wohl neue Literaturgattung. Eher bekannt ist die Beiheft-Tradition (in EuR 1, 1993) oder die Festschrift (zum 75. Geburtstag: 1983); damals war es auch das einzige Mal, dass der Jubilar seinem Lehrer W. von Simson untreu wurde: Wolfgang war physisch nicht zugegen, sondern flog nach Asien (nicht Thailand!); wir Zurückgebliebenen diskutierten in der Freiburger Gerichtslaupe, brav ...!

II.

Doch wir sind dem Lebensgang unziemlich vorausgeeilt. Wolfgang musste Schritt für Schritt (fast) alle Stationen eines deutschen Staatsrechtslehrerlebens durchwandern (selten: durchleiden!). In Freiburg, zusätzlich wohl behütet von K. Hesse, auch Erik Wolf, machte er sich nach erfolgreicher Promotion ans Werk der Habilitationsschrift (Parlament und Planung, 1978). Ich habe sie, es sei hier und heute erstmals bekannt, zu wenig gelesen, wohl auch deshalb, weil ich die Planungeuphorie nie so recht geteilt habe. Immerhin ist Wolfgang kein Band Planung II gelungen ... er hat ihn wohl auch nie geplant ...! Es folgte nach seiner geglückten Habilitation 1977 eine kurze Zeit an der Bundeswehrhochschule in München (1978–81). Da es

dort wohl kaum „richtige“ Studenten gibt, erwiesen sich die Aufenthalte in Neubiberg für junge Wissenschaftler als ein Glücksfall: Sie können in einer „Forschernische“ arbeiten und Großes vorbereiten (so etwa B.-O. Bryde oder H. Schulze-Fielitz).

Großes kam dann in Gestalt eines Rufes nach Tübingen (1981), (Funktions-)Nachfolge Dürig, den er mehrfach würdigte (vgl. die Tübinger Gedenkstunde 1997, 1999 publiziert). Hier wirkt der Jubilar seitdem auf allen Ebenen des akademischen Lebens, er wurde Dekan (1986/87), sogar Vizepräsident (1989/90), hielt launige Reden, begleitete mich einmal zum Hölderlin-Turm (1995), ohne mich dort (allein) zu lassen, setzte sich ab und zu mit Walter Jens zusammen ... und auseinander, züchtete treue Schüler ... ja und wurde mit seiner Frau Hildegard glücklich! Man sieht es eigentlich jedem Photo an, und was gibt es Schöneres für den Freund, als das Glück eines befreundeten Ehepaars zu erkennen, und auf eine Weise gar zu teilen?

Doch wiederum greifen wir im Persönlichen manchem Fachlichen vor. Da galt es noch das deutsche Staatsrechtslehrerreferat zu bestehen. Es gelang in Passau (VVDStRL 46 [1988]), und zwar mit Glanz, in Sachen Föderalismus; zu diesem Thema schob dann der Jubilar noch manches nach (z.B. in AÖR 115 [1990], S. 281 ff.). Ich erinnere mich noch sehr gut an unsere Diskussion in Passau (aaO, S. 148–151). Seitdem kreuzen sich unsere Wege häufiger, meist im Kontext von Werner von Simson und J. Schwarze. Unvergesslich bleibt mir die Totenrede für Werner auf dem Freiburger Friedhof (1996): mit stilistischer Souveränität, stoischer Gelassenheit gelang sie ihm, er bewahrte Fassung, wie ich mir dies nie zutrauen würde; ja die Totenrede, seit der Antike neben dem Gerichtsplädoyer oder der laudatio und später der Predigt eine klassische Literaturgattung, seine Totenrede auf Werner von Simson ist für mich das bewegendste Beispiel einer solchen bis heute geblieben (vgl. auch den Nachruf in AÖR 122 [1997], S. 138 ff.). Einem „Altersthema“ ähnelt schon der auf dem deutsch-französischen Colloquium im Mai 2001 gehaltene Vortrag „Die Identität Europas“.